

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Fa.ISC Industrie-Service-Czech GmbH (ISC) und Ihren Kunden. Abweichenden Bestimmungen wird ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten ISC auch dann nicht, wenn ISC nicht noch einmal ausdrücklich bei Vertragsabschluss widerspricht. Für die Vermietung von Maschinen und Geräten gelten ergänzend auch die allgemeinen Mietbedingungen, die im Verkaufsraum aushängen und auf Wunsch zugesandt werden. Alle Angebote sind freibleibend.

1. Vertragsschluss

- 1) Jede Auftragserteilung gilt als Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen. Jede Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenreden und nachträgliche Vertragsänderungen werden erst durch schriftliche Bestätigungen von ISC wirksam.
- 2) Bei fehlender Auftragsbestätigung gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 3) Auswahlendungen sind zum vereinbarten Termin zurückzugeben. Bei Fristübertragung gilt die Auswahlware als fest gekauft. Sie ist vom Auftraggeber gegen alle Risiken zu versichern.

2. Lieferfristen

- 1) Die Lieferzeitangaben von ISC sind unverbindlich und freibleibend.
- 2) ISC ist zur Teillieferung und in diesem Falle zu Teilberechnungen berechtigt.
- 3) Im Falle höherer Gewalt oder von Störungen politischer oder illeconomischer Natur (z. B. Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Warenmangel, erheblichen Verkehrsstörungen), sofern sie auf den Betrieb von ISC erheblich einwirken, ist die Lieferfrist vom Eintritt der Störung bis zu ihrem Ende gehemmt.
- 4) ISC kann, auch zum wiederholten Male, Fristverlängerung verlangen, wenn sie ihrerseits von Dritten nicht, nicht pünktlich, nicht vollständig oder mangelhaft beliefert worden ist.
- 5) Nr. 2) und 3) gelten auch, wenn ISC zuvor im Verzug war.
- 6) Überschreitung der Lieferfristen bis zu 2 Monaten berechtigen den Besteller nicht zum Rücktritt. Bei Überschreiten der Lieferfrist um mehr als 2 Monate kann der Besteller, sofern nicht ein Fall der Absätze 2) und 3) vorliegt, schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen setzen, nach deren ergebnislosem Ablauf er durch weitere schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten kann.
- 7) Schadenersatzansprüche gegen ISC wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

3. Lieferungen

- 1) **Lieferungen erfolgen unfrei**
- 2) Abweichende Lieferbedingungen ergeben sich aus dem Angebot.

4. Gewährleistung

- 1) Erkennbare Mängel müssen spätestens zwei Tage nach Abnahme der Ware oder des Werks schriftlich angezeigt werden.
- 2) Bei Mängelrügen kann ISC nach ihrer Wahl die Ware oder das Werk – erforderlichenfalls bis zu dreimal – nachbessern oder ein Ersatzstück liefern.
- 3) Als Ersatz sind Waren gleicher Art und Güte zu liefern.
- 4) Bei allen Mängeln, für die ISC haftet, hat der Besteller zunächst nur Anspruch auf Ersatzlieferung mangelfreier Ware. Bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung bleibt ihm das Recht auf Minderung oder Wandlung vorbehalten.
- 5) Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, dass ISC Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Sonstige Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz für mittelbare und mittelbare Schäden sind ausgeschlossen.
- 6) Gebrauchte Maschinen werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, gebraucht wie gesehen, veräußert.

5. Verwendung der Materialien

- 1) Sämtliche Materialien sind ausschließlich gemäß den Herstellerangaben zu verwenden. Für durch eine zweckwidrige Verwendung entstehende Schäden haftet ausschließlich der Besteller.
- 2) Bei der Verwendung der Materialien sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Haftung von ISC ist auch in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Zahlung

- 1) Rechnungen von ISC sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen, wenn keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind.
- 2) Mieten: Kautions und Trockeneis sind im Voraus ohne Abzug zahlbar.
- 3) Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks gilt nicht als Zahlung und nicht als Stundung. ISC ist nicht verpflichtet, seine Befriedigung zunächst aus herein genommenen Wechseln oder Schecks zu suchen.
- 4) Bei Nichtzahlung binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum tritt, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Zahlungsverzug ein. Bei Zahlungsverzug entfallen vereinbarte oder gewährte Sondernachlässe. Als Verzugschaden kann ISC monatlich 1% des offenen Rechnungsbetrages berechnen oder Zinsen in Höhe von 4,5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5) Für jede Mahnung werden 2,50 EUR Mahngebühr berechnet.
- 6) Im Falle des Verzugs mit der Bezahlung auch nur einer Rechnung kann ISC auch bei anderen Aufträgen Vorauszahlung oder Sicherheiten verlangen und gewährte Stundungen widerrufen. Das gleiche gilt, wenn ISC bekannt wird, dass der Besteller unrichtige Angaben über seine Person oder über andere, seine Kreditwürdigkeit berührende Tatsachen gemacht hat oder wenn sich seine Vermögenslage oder Zahlungsfähigkeit verschlechtert.
- 7) Zahlungen des Bestellers kann ISC nach seiner Wahl auf fällige Forderungen jeder Art verrechnen, auch wenn der Besteller eine anderweitige Bestimmung getroffen hat.
- 8) ISC behält sich Nachforderungen auch dann vor, wenn eine Zahlung vom Besteller Als Schlusszahlung bezeichnet wird.

7. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gewährleistungsansprüchen oder wegen anderer Ansprüche nicht zu. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

- 1) Alle Waren und Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von ISC aus der Geschäftsverbindung sein Eigentum.
- 2) Der Besteller hat die Vernichtung oder Beschädigung der Vorbehaltssachen sowie jeden Wechsel seines Firmen- oder Wohnsitzes ISC unverzüglich anzuzeigen. ISC ist jederzeit Zutritt zu den Räumen zu gewähren, in denen sich die Vorbehaltssachen befinden.
- 3) Eine Verfügung über die Vorbehaltssachen ist dem Besteller nur im regelmäßigen

Geschäftsverkehr gestattet. Sie dürfen nicht verpfändet oder zur Sicherheit übereignet werden. Im Falle der Weiterveräußerung muss sich der Besteller seinerseits das ihm zustehende aufschließend bedingte Eigentum gegenüber den Annehmern bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.

- 4) Alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung und alle Ansprüche aufgrund einer sonstigen Verfügung über die Vorbehaltssachen, z. B. aus Vermietung oder aus Verarbeitung tritt der Besteller bereits mit Abschluss des Vertrages mit ISC an diesen ab.
- 5) Der Besteller darf bis zu einem Widerruf von ISC die Forderungen aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltssachen selbst einziehen. Eingezogene Beträge hat er sofort an ISC abzuführen.
- 6) Werden die Vorbehaltssachen beim Besteller oder bei einem Dritten gepfändet oder beschlagnahmt, so ist ISC sofort zu verständigen. Der Besteller trägt die Kosten einer Drittwiderspruchsklage und der Geltendmachung von Absonderungs- und Aussondierungsrechten. Er hat die Kosten auf Verlangen vorzuschließen.
- 7) In der Rücknahme der Vorbehaltssache durch ISC liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn ISC dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

9. Leistungsstörungen und Rücktritt

- 1) ISC kann vom Vertrag oder hinsichtlich eines Teils der Lieferung durch schriftliche Erklärung zurücktreten, wenn erhebliche Störungen im Sinne von Ziffer 2 Abs. 2 oder 3 eintreten.
- 2) Ist der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er im Falle von Ziffer 5 Abs. 5 einem Verlangen von ISC nicht nach, so kann ISC durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, ohne dass es einer vorherige Abmahnung oder Nachfristsetzung bedarf. Das gleiche gilt, wenn der Besteller mit der Abnahme oder mit der Erteilung einer Versandvorschrift länger als zwei Wochen in Verzug ist.
- 3) In den Fällen zu 2) kann ISC, anstatt den Rücktritt zu erklären, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wählt er den Schadenersatzanspruch, so kann er ohne Nachweis eines Schadens 25 % des vereinbarten Preises als Schadenersatz fordern. Das Recht, einen nachweisbar höheren Schaden zu verlangen, bleibt unberührt.

10. Reparaturleistungen

Diese Bedingungen finden für Reparaturleistungen sinngemäß Anwendung.

11. Datenschutz

Mitteilung gemäß Artikel 6 Abs. 1 b Datenschutz-Grundverordnung: Ihre Daten werden bei ISC zum Zwecke der Angebots- und Rechnungserstellung maschinell verarbeitet und gespeichert. Für die Datenverarbeitung ist Gudrun Czech, Telefon 03377-202731, verantwortlich. Die Speicherung der Daten ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nach Art. 6 Abs. 1 c.

12. Muster

Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, sonstige Unterlagen und Muster sind Eigentum von ISC. Sie sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden und dürfen nicht an Dritte ohne Einverständnis von ISC weitergegeben werden, danach werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Potsdam.

14. Wirksamkeit

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

ISC Industrie-Service-Czech mbH
An den Wulzen 2-6
15806 Zossen
Tel.: 0 33 77 - 20 27 30
Fax: 0 33 77 - 20 27 32

Geschäftsführer: Henry Czech

HRB 17870 P
Amtsgericht Potsdam

Stand: Februar 2019